

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)**

vom 21. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. April 2023)

zum Thema:

**Wo bleiben die IT-Administrator\*innen aus dem Digitalpakt?**

und **Antwort** vom 12. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15368

vom 21. April 2023

über Wo bleiben die IT-Administrator\*innen aus dem Digitalpakt?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie erklärt der Senat, dass es Stand 14.07.2022 für das Land Berlin keinen Mittelabfluss aus den Fördermitteln des Sonderprogramms IT-Administration gegeben hat? Was tut die Senatsverwaltung, um dies zu ändern?

Zu 1.: Eine Beauftragung von Fördermaßnahmen war erst ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie zulässig. Derzeit ist bereits eine Reihe von Maßnahmen bewilligt.  
Zu den Voraussetzungen für den Abruf von Bundesmitteln siehe Antwort zu Frage 3.

2. Warum wurde die entsprechende Förderrichtlinie erst am 11.11.2022 veröffentlicht, nachdem bereits im Februar 2021 berichtet wurde, dass an dieser gearbeitet würde? (Förderrichtlinie bitte anhängen)

Zu 2.: Die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung (ZV) „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sah eine analoge Vorgehensweise bei der Erstellung der Förderrichtlinien wie beim Basis DigitalPakt Schule vor. Die ZV Administration, die als zweite Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule infolge der Corona-Pandemie vom Bund und Ländern beschlossen wurde, trat am 4. November 2020 in Kraft. Analog muss Basis

DigitalPakt konnten die umfassenden Abstimmungen auf Landesebene dann erst im Anschluss erfolgen. Hierfür waren auch Abstimmungen mit anderen Senatsverwaltungen erforderlich. Anschließend musste noch das Benehmen mit dem Bund hergestellt werden. Des Weiteren wurde der Rechnungshof von Berlin angehört. Die Förderrichtlinien wurden schließlich im Amtsblatt für Berlin, 72. Jahrgang Nr. 45, Ausgegeben zu Berlin am 11. November 2022, veröffentlicht (Auszug anbei).

3. Wie hoch war der Mittelabfluss aus den Fördermitteln des Sonderprogramms IT-Administration für das Jahr 2022 bis zum 31.12.2022 und für das Jahr 2023 bis zum 31.03.2023?

4. Falls noch keine Fördermittel verausgabt werden konnten, wann ist mit einer ersten Verausgabung von Fördermitteln zu rechnen?

5. Welche Verausgabung von Fördermitteln plant der Senat jeweils für die Jahre 2023 und 2024?

Zu 3., 4. und 5.: Ein Abruf von Bundesmitteln (Mittelabfluss) ist jeweils erst dann zulässig, wenn die Leistungen aus einer DigitalPakt-Fördermaßnahme an den Endempfänger weitergeleitet wurden. Indiz dafür ist der Eingang von Rechnungen der Dienstleister bzw. Mittelabrufen der freien Schulträger. Ein valides Maß für die Auslastung der Fördermittel zu einem bestimmten Zeitpunkt stellt die Mittelbindung dar, d. h. die Höhe der in bewilligten Maßnahmen gebundenen Fördermittel. Im Folgenden werden Mittelbindung und Mittelabfluss für die erfragten Zeiträume dargestellt, jeweils getrennt nach Schulen in öffentlicher (SiöT) und freier Trägerschaft (SifT):

| Zeitraum            | Mittelbindung  |              | Mittelabfluss |             |
|---------------------|----------------|--------------|---------------|-------------|
|                     | SiöT           | SifT         | SiöT          | SifT        |
| bis 31.12.2022      | 0,00 €         |              | 0,00 €        | 0,00 €      |
| 01.01. – 31.03.2023 | 2.700.000,00 € | 647.538,17 € | 0,00 €        | 32.574,15 € |

Die im Bereich öffentlicher Schulen bislang bewilligten Mittel dienen insbesondere der Verstärkung zentraler Support- und Administrationsstrukturen, z. B. für das Schulportal, die Lernplattform und die Lehrkräfte-Dienstgeräte. Für das Jahr 2024 sind für diese Support- und Administrationsstrukturen ebenfalls Mittel in vergleichbarer Höhe vorgesehen. Die Bewilligung weiterer Maßnahmen ist aktuell in Prüfung. Es ist anzumerken, dass gemäß Förderrichtlinie aus dem Sonderprogramm ausschließlich neue Maßnahmen förderfähig sind, die die Administration aus dem DigitalPakt Schule beschaffte Infrastruktur betreffen. Bereits laufende Maßnahmen, die aus Landesmitteln

vor der ZV Administration bereits finanziert wurden, können nicht durch die Bundesmittel verstärkt werden.

Für berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind Maßnahmen in folgendem Umfang geplant:

| Fördergegenstand        | Geschätzter Mittelbedarf |           |
|-------------------------|--------------------------|-----------|
|                         | 2023                     | 2024      |
| Fortbildung IT-Personal | 50.000 €                 | 50.000 €  |
| Key-Account-Manager     | 180.000 €                | 180.000 € |

Maßnahmen an Schulen in freier Trägerschaft werden durch die einzelnen Schulträger beantragt. Jedem Träger stehen Mittel bis in Höhe des berechneten Schulträgerbudgets zur Verfügung. Das Antragsverhalten ist nicht vorhersehbar, die benannte Stelle steht jedoch fortlaufend für Beratung und Unterstützung im Antragsverfahren zur Verfügung.

6. Was passiert mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln des Digitalpakts Schule sowie seiner Sonderprogramme, sollten diese bis 2024 nicht vollständig in Anspruch genommen worden sein?

Zu 6.: Da der Abruf von Bundesmitteln nur für erbrachte Leistungen zulässig ist, verbleiben nicht fristgemäß abgerufene Fördermittel beim Bund. Eine Verwendung durch das Land Berlin jenseits der in den Richtlinien bezeichneten Fördergegenstände ist nicht möglich.

Berlin, den 12. Mai 2023

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

## Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

2. Zusatzrichtlinie zu den Maßnahmen im Land Berlin  
zur **Umsetzung DigitalPakt Schulen 2019 bis 2024**  
- Administration - Schulen in öffentlicher Trägerschaft . . . . . 3035

Zusatzrichtlinie zu den Maßnahmen im Land Berlin  
zur **Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024** an  
Schulen in freier Trägerschaft  
(Zusatz-2-DigitalPakt-SifT - Administration) . . . . . 3038

Bewerbungstermine für die **Zulassung zum  
Vorbereitungsdienst** für das Lehramt an Grundschulen,  
das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien  
sowie das Lehramt an beruflichen Schulen und den  
Anpassungslehrgang und **Termine für die Aushändigung  
des Zeugnisses** der erfolgreich abgelegten Staatsprüfung  
für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Integrierten  
Sekundarschulen und Gymnasien sowie das Lehramt  
an beruflichen Schulen . . . . . 3041

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Allgemeinverfügung über das **Offenhalten von  
Verkaufsstellen an zusätzlichen Sonntagen**  
am 4. Dezember 2022 und 18. Dezember 2022 . . . . . 3042

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Entstehung einer **Stiftung** . . . . . 3043

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Beschluss über die **Aufstellung des Bebauungsplans 3-89**  
im Bezirk Pankow, Ortsteil Blankenfelde . . . . . 3044

Änderung des Beschlusses über die **Aufstellung des  
Bebauungsplans I-B4a-4** im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte . . . . . 3044

Baukammer Berlin

Veränderungen in der **Vertreterversammlung** . . . . . 3044

|   |      |
|---|------|
| Berliner Wasserbetriebe (BWB)   |      |
| <b>Rechtsgeschäftliche Vertretung</b> .....   | 3045 |
| Polizei Berlin  |      |
| <b>Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit</b>                |      |
| am 12. November 2022 von 08:00 bis 18:00 Uhr  |      |
| in einem begrenzten Bereich des Bezirkes Mitte .....  | 3046 |
| Stiftung Bröhan-Museum  |      |
| Aufhebung der Anordnung zur <b>Übertragung von Verwaltungsaufgaben</b> auf das Landesverwaltungsamt Berlin .. | 3054 |
| <br>  |      |
| <b>Bezirksämter</b> .....   | 3055 |
| <b>Stellenausschreibungen</b> .....   | 3069 |
| <b>Gerichte</b> .....   | 3092 |
| <b>Nicht amtlicher Teil</b> .....   | 3095 |

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

## Impressum

Herausgeber:  
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:  
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: [amtsblatt@lvwa.berlin.de](mailto:amtsblatt@lvwa.berlin.de)

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:  
IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115  
10713 Berlin

---

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:  
[www.berlin.de/rundschreiben](http://www.berlin.de/rundschreiben)

---

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

---

## **2. Zusatzrichtlinie zu den Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schulen 2019 bis 2024 - Administration - Schulen in öffentlicher Trägerschaft**

Bekanntmachung vom 24. Januar 2022

BJF StS J SDW Ltg

Telefon: 90227-6298 oder 90227-5050, intern 9227-6298

### **1 - Förderungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 - Zweck der 2. Zusatz-Förderung ist es, professionelle Strukturen der Administration in den Schulen zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Schulschließungen beziehungsweise des eingeschränkten Schulbetriebs infolge der COVID-19 Pandemie, die die Schulen und Schulträger wie auch die Länder in ihrer Verantwortung für die Schulen vor enorme Herausforderungen gestellt hat und auch in Zukunft stellen wird.

1.2 - Diese Richtlinie basiert auf

- a) der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ vom 3. November 2020  
und
- b) der Bekanntmachung „Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“.

1.3 - Das Land Berlin regelt mit dieser Richtlinie die Voraussetzungen für eine Förderung von Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die Schulen gemäß Schulgesetz (SchulG Berlin) sind.

1.4 - Die rechtlichen Grundlagen für die Förderungen sind:

- a) die Verwaltungsvereinbarung (VV) „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019,
- b) die Bekanntmachung „Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ in der aktuell gültigen Fassung,
- c) die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern am 3. November 2020,
- d) die Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und
- e) diese Richtlinie.

1.5 - Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 - Soweit in dieser Richtlinie nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung „Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“.

## 2 - Gegenstand der Förderung

2.1 - Die Finanzhilfen dienen in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im Digitalpakt Schule, sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des Digitalpakts Schule der Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die an den Schulen eingesetzt werden.

2.2 - Förderfähig sind zum einen befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel beziehungsweise als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des Digitalpakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum Digitalpakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen.

2.3 - Zum anderen werden pauschalisierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei den Ländern oder bei Schulträgern angestellten IT-Administratorinnen und -Administratoren in Höhe von bis zu 10 000 Euro einmalig pro Fachkraft gefördert. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

## 3 - Verstärkung der Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der digitalen Bildung

3.1 - Gemäß § 4 VV „Administration“ verstärkt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitale Bildung. Bezugszeitpunkt ist das Schuljahr 2018/2019.

3.2 - Die Fortbildungsmaßnahmen beinhalten didaktische und technische Fortbildung von Lehrkräften zu digitalen Lehr- und Lernszenarien, die die Unterstützungsleistung für Schulen bietet, um sowohl in präsenz- als auch in distanzorientierten digitalen Lernsettings arbeiten zu können. Eingeschlossen sind die strategische Fortbildung von Mitgliedern der Schulleitungen und weitere systemische Maßnahmen in zuvor genannten Themenfeldern.

3.3 - Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie definiert bilateral mit dem Bund Kriterien für den Nachweis der Verstärkung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage der Anlage zur Zusatzvereinbarung „Administration“ zum Digitalpakt Schule.

3.4 - Über die Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen berichtet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen ihrer Berichtspflichten gemäß § 18 VV Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 mit der Maßgabe, dass nur zum Stichtag 31. Dezember über das vergangene Schuljahr berichtet wird. Der erste Bericht wird über das Schuljahr 2021/2022 mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 zum 15. Februar 2023 fertiggestellt.

## 4 - Förderungsempfangende

4.1 - Als Förderempfangende kommen die Schulträger von folgenden Einrichtungen gemäß § 17 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) in öffentlicher Trägerschaft in Betracht:

- a) Allgemeinbildende Schulen
- b) Berufliche Schulen und OSZ
- c) Schulen des zweiten Bildungsweges zum nachträglichen Erwerb allgemeinbildender und beruflicher Abschlüsse
- d) sowie die für Bildung zuständige Senatsverwaltung.

4.2 - Für Träger von Schulen in freier Trägerschaft wird eine separate Zusatz-Zuwendungsrichtlinie erstellt.

Die Zuwendungsrichtlinie regelt auch die Erbringung des Eigenanteils.

4.3 - Einrichtungen, die nicht unter 4.1 oder 4.2 fallen, sind nicht förderfähig.

## 5 - Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind nur Investitionen und befristete Ausgaben nach Maßgabe von 2. dieser Richtlinie, die zwischen dem 3. Juni 2020 und dem Ende des Förderzeitraums des Digitalpakts Schule (31. Dezember 2024) getätigt werden.

## 6 - Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 - Der Bund stellt dem Land Berlin maximal 25 687 700 Euro zur Verfügung, welches 90 von 100 Teilen entspricht.

6.2 - Der Eigenanteil am Gesamtvolumen (Ko-Finanzierung) der Finanzmittel beträgt dabei mindestens 2 854 188,89 Euro und entspricht 10 von 100 Teilen.

6.3 - Die Aufteilung der Mittel des Bundes auf Träger öffentlicher Schulen gemäß 4.1 und auf die Träger von Ersatzschulen gemäß 4.2 richtet sich nach deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/2019.

## 7 - Zuständigkeiten

7.1 - Bewilligungsstelle ist die

### Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

StS J SDW Ltg

Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

E-Mail: [digitalpakt@senbjf.berlin.de](mailto:digitalpakt@senbjf.berlin.de)

7.2 - Die Bewilligungsstelle ist für die Beratung, Prüfung, Bewilligung, Beschaffung und Bewirtschaftung der Fördermaßnahmen zuständig. Anträge, Bestätigungen und Nachweise sind an die Bewilligungsstelle gemäß 7.1 zu senden.

## 8 - Sonstige Förderbestimmungen

8.1 - Informationen für die Berichtserstellung werden rechtzeitig, spätestens bis zum 14. Januar des laufenden Jahres (bezogen auf das vorherige Schuljahr) der Bewilligungsstelle aus 7.1 übermittelt. Erstmals erfolgt dies zum 14. Januar 2023 für das Schuljahr 2020/2021.

8.2 - Das Antragsverfahren zum Aufbau von Admin-Strukturen ist derart zu gestalten, dass die Anträge Angaben enthalten zum dauerhaften Betrieb und zum Bezug zu § 3 Absatz 2 Nummer 3 VV DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

8.3 - Aus der Gewährung der Förderung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von den Förderempfangenden bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten.

8.4 - Die Antragstellenden dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge stellen. Die Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember 2023 eingegangen sein.

## 9 - Verfahren

9.1 - Anträge werden formlos an die Bewilligungsstelle (7.1) gestellt.

9.2 - Anträge enthalten folgende Angaben:

9.2.1 - Mitteleinsatzplanung (Kosten- und Zeitplanung einschließlich Beginn der Maßnahme);

9.2.2 - Bestätigung der Verbindung der Maßnahmen nach der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zu Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sowie Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule;

9.2.3 - Angaben zur Sicherung des langfristigen professionellen Administrationsbetriebs und zum Aufbau einer Supportstruktur über den Förderzeitraum hinaus;

9.2.4 - eine Erklärung, dass entweder

- mit der Maßnahme noch nicht beziehungsweise nicht vor dem 3. Juni 2020 begonnen wurde
- oder
- dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Maßnahme handelt.

9.2.5 - Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen und Ausschluss einer Doppelförderung beziehungsweise Überfinanzierung.

## 10 - Geltungsdauer

10.1 - Diese Förderrichtlinie ist an die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie den Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) des Bundes mit den Ländern gebunden. Die sich aus dieser Förderrichtlinie ergebenden Rechte und Pflichten bleiben hinsichtlich eventuell erforderlich werdender Abwicklungsarbeiten und Nachgang des Investitionsprogramms unberührt.

10.2 - Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

10.3 - Änderungen dieser Förderrichtlinie zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken sind jederzeit möglich.

## **Kontakt für diese Bekanntmachung**

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
StS J SDW Ltg  
Anja Tempelhoff  
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

E-Mail: [digitalpakt@senbjf.berlin.de](mailto:digitalpakt@senbjf.berlin.de)

Telefon: 030 90227-5704

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

---

## **Zusatzrichtlinie zu den Maßnahmen im Land Berlin zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an Schulen in freier Trägerschaft (Zusatz-2-DigitalPakt-SifT - Administration)**

Bekanntmachung vom 29. Januar 2022

BJF StS J SDW Ltg

Telefon: 90227-5333 oder 90227-5050, intern 9277-5333

### **1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 - Zweck der 2. Zusatz-Förderung ist es, professionelle Strukturen der Administration in den Schulen zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Schulschließungen beziehungsweise des eingeschränkten Schulbetriebs infolge der COVID-19 Pandemie, die die Schulen und Schulträger wie auch die Länder in ihrer Verantwortung für die Schulen vor enorme Herausforderungen gestellt hat und auch in Zukunft stellen wird.

1.2 - Diese Richtlinie basiert auf

- a) der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 3. November 2020  
und
- b) der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft.

1.3 - Das Land Berlin regelt mit dieser Richtlinie die Voraussetzungen für eine Förderung von Schulen in freier Trägerschaft.

1.4 - Die rechtlichen Grundlagen für die Förderungen sind:

- a) die Verwaltungsvereinbarung (VV) „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 16. Mai 2019,
- b) die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft (DigitalPakt SifT) in der aktuell gültigen Fassung,
- c) die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern am 3. November 2020,
- d) die Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften  
und
- e) diese Richtlinie.

1.5 - Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6 - Soweit in dieser Richtlinie nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie DigitalPakt-SifT.

## **2 - Gegenstand der Förderung**

2.1 - Die Finanzhilfen dienen in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule, sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule der Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die an den Schulen eingesetzt werden.

2.2 - Förderfähig sind zum einen befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel beziehungsweise als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf der Ebene der Länder oder der Schulträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen.

2.3 - Zum anderen werden pauschalisierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei den freien Trägern angestellten IT-Administratorinnen und -Administratoren in Höhe von bis zu 10 000 Euro einmalig pro Fachkraft gefördert. Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

## **3 - Verstärkung der Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich der digitalen Bildung**

3.1 - Freie Schulträger, die die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Zusatz 2-DigitalPakt-SifT, Administration) empfangen, werden verpflichtet, Fortbildungsmaßnahmen gemäß 3.2 anzubieten und gemäß 3.3 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Nachweise zu liefern.

3.2 - Die Fortbildungsmaßnahmen beinhalten didaktische und technische Fortbildung von Lehrkräften zu digitalen Lehr- und Lernszenarien, die die Unterstützungsleistung für Schulen bietet, um sowohl in präsenz- als auch in distanzorientierten digitalen Lernsettings arbeiten zu können. Eingeschlossen sind die strategische Fortbildung von Mitgliedern der Schulleitungen und weitere systemische Maßnahmen in zuvor genannten Themenfeldern.

3.3 - Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie definiert bilateral mit dem Bund Kriterien für den Nachweis der Verstärkung von Qualifizierungsmaßnahmen auf Grundlage der Anlage zur Zusatzvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule.

3.4 - Über die Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen berichtet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen ihrer Berichtspflichten gemäß § 18 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 mit der Maßgabe, dass nur zum Stichtag 31. Dezember über das vergangene Schuljahr berichtet wird. Der erste Bericht wird über das Schuljahr 2021/2022 mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 zum 15. Februar 2023 fertiggestellt.

3.5 - Informationen für die Berichtserstellung werden rechtzeitig, spätestens bis zum 14. Januar des laufenden Jahres (bezogen auf das vorherige Schuljahr) der Bewilligungsstelle aus 7. übermittelt. Erstmals erfolgt dies zum 14. Januar 2023 für das Schuljahr 2021/2022.

## **4 - Zuwendungsempfängende**

4.1 - Im Sinne einer erweiterten Förderung kommen alle zum Zeitpunkt des Schuljahresbeginns 2018/2019 (1. August 2018) bereits genehmigten und sich im Betrieb befindlichen Ersatzschulen in Betracht.

Darüber hinaus kommen die schulischen Einrichtungen des Pestalozzi-Fröbel-Hauses und des Lette-Vereins als Zuwendungsempfängende in Betracht.

Zuständig für diese Schulen ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Einrichtungen, die nicht unter 4.1 fallen und nicht in der Anlage 1 - Zusatz 1-Schulträgerbudget gelistet sind, sind nicht förderfähig (Zusatz zur Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft [Zusatz 1-DigitalPakt-SifT]).

4.2 - Ab 1. Januar 2024 kann das Schulträgerbudget zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gemäß 3.6 der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für Schulen in freier Trägerschaft (DigitalPakt-SiFT) entsprechend umverteilt werden. Ausschlaggebend sind die von der Bildungsstatistik gemeldeten und veröffentlichten Zahlen zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/2019. Diese Daten, die die Grundlagen zur Berechnung des Budgets bilden, können aktualisiert werden.

Die sich ergebende Budgetänderung wird dann auf Träger von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln angewendet.

4.3 - Einrichtungen gemäß 4.1 sind verpflichtet, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln eine professionelle Administrationsstruktur und Support aufzubauen, die den Bestimmungen unter 2.1 bis 2.3 dieser Richtlinie folgen.

## 5 - Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur Investitionen und befristete Ausgaben nach Maßgabe von 2. dieser Richtlinie, die zwischen dem 3. Juni 2020 und dem Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule (31. Dezember 2024) getätigt werden.

## 6 - Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuwendungsbetrags bemisst sich an dem für jeden einzelnen Schulträger errechneten Finanzvolumen für freie Schulträger, entsprechend der anteiligen Schüler- und Schülerinnen-Zahl im Schuljahr 2018/2019. Die konkrete Höhe der anteiligen Gesamtförderung je Zuwendungsempfänger ergibt sich aus der Anlage 1 Zusatz 2 - Schulträgerbudget dieser Förderrichtlinie. Darüber hinaus ist ein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger an den Gesamtausgaben notwendig. Die Fördermittel können für eine Einzelmaßnahme bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten (Gesamtkosten des Projekts) betragen. Grundsätzlich sind mindestens 10 vom Hundert Eigenmittel an den Gesamtkosten für die Fördermaßnahmen einzusetzen. Eine Ko-Finanzierung aus anderen Programmen ersetzt den Eigenanteil nicht. Der Schulträger hat im Rahmen der Beantragung das ihm zugewiesene Budget zu beachten, das maximal 90 vom Hundert der Gesamtkosten betragen darf.

## 7 - Zuständigkeiten

7.1- Bewilligungsstelle ist die

### Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

StS J SDW Ltg

Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

E-Mail: [digitalpakt@senbjf.berlin.de](mailto:digitalpakt@senbjf.berlin.de)

7.2 - Die Bewilligungsstelle ist für die Beratung, Prüfung, Bewilligung, Beschaffung und Bewirtschaftung der Fördermaßnahmen zuständig. Anträge, Bestätigungen und Nachweise sind an die Bewilligungsstelle gemäß 7.1 zu senden.

## 8 - Sonstige Förderbestimmungen

8.1 - Aus der Gewährung der Förderung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist von den Förderempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten.

8.2 - Die Antragsstellenden dürfen während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge stellen. Die Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember 2023 eingegangen sein.

## 9 - Verfahren

9.1 - Anträge werden fristgerecht und gemäß Anlage 2 „Vordruck Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Zusatz2-DigitalPakt-SiFT“ an die Bewilligungsstelle (7.1) gestellt.

9.2 - Anträge enthalten folgende Angaben:

9.2.1 - Mitteleinsatzplanung (Kosten- und Zeitplanung einschließlich Beginn der Maßnahme);

9.2.2 - Bestätigung der Verbindung der Maßnahmen nach der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zu Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule sowie Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule;

9.2.3 - Angaben zur Sicherung des langfristigen professionellen Administrationsbetriebs und zum Aufbau einer Supportstruktur über den Förderzeitraum hinaus;

9.2.4 - eine Erklärung, dass entweder

- mit der Maßnahme noch nicht beziehungsweise nicht vor dem 3. Juni 2020 begonnen wurde
- oder
- dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer schon begonnenen Maßnahme handelt.

Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen und Ausschluss einer Doppelförderung beziehungsweise Überfinanzierung.

### 10 - Geltungsdauer

10.1 - Diese Förderrichtlinie ist an die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie den Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) des Bundes mit den Ländern gebunden. Die sich aus dieser Förderrichtlinie ergebenden Rechte und Pflichten bleiben hinsichtlich eventuell erforderlich werdender Abwicklungsarbeiten und Nachgang des Investitionsprogramms unberührt.

10.2 - Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

10.3 - Änderungen dieser Förderrichtlinie zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen und zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken sind jederzeit möglich.

### Kontakt für diese Förderrichtlinie

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
StS J SDW Ltg  
Anja Tempelhoff  
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

E-Mail: [digitalpakt@senbjf.berlin.de](mailto:digitalpakt@senbjf.berlin.de)

Telefon: 030 90227-5704

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

---

**Bewerbungstermine für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst  
für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Integrierten  
Sekundarschulen und Gymnasien sowie das Lehramt an beruflichen  
Schulen und den Anpassungslehrgang  
und Termine für die Aushändigung des Zeugnisses der erfolgreich  
abgelegten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen,  
das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien  
sowie das Lehramt an beruflichen Schulen**

Bekanntmachung vom 31. Oktober 2022

BJF I B 1.4/II E 3

Telefon: 90227-6255 oder 90227-5050, intern 9227-6255

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Gesetz vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, setze ich die Termine (Bewerbungsfristen) für Bewerbungen um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie das Lehramt an beruflichen Schulen und gemäß Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrganges